

Beim Rücken werden die Stämme aus dem Bestand sortenweise in Poltern an ganzjährig befahrbaren Waldwegen abgelegt.

Durch die Wahl des Lagerplatzes kann man den Holzfrächtern die Arbeit erleichtern, dadurch die Abfuhr beschleunigen und bei Kleinmengen die Preisabschläge vermeiden.

Waldbesitzer sollten beim Poltern deshalb folgendes beachten:

## Polterregeln:

Ein Holzpolter wird grundsätzlich nur an einem ganzjährig LKW-befahrbaren Waldweg aufgesetzt!

- **Ein LKW befahrbarer Waldweg**
  - trägt ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis 44 t,
  - ist 3,50 m breit,
  - weist ein Lichtraumprofil von ebenfalls 3,5 m auf und
  - hat Kurven die einen Radius von 12 m nicht – oder nur im Ausnahmefall – unterschreiten
  - wird nach einem Hieb wieder so instandgesetzt, dass ein Befahren mit einem vollen LKW gefahrlos möglich ist
  - Polter, für die ein LKW den LKW-befahrbaren Waldweg verlassen muss (z.B. auf Wiesen oder entlang von unbefestigten Wiesenwegen) sind **NICHT vermarktbar!**
- **Polterung entlang öffentlicher Straßen:** Darf aus verkehrsrechtlichen Gründen nur im Abstand von 7 m zum Fahrbahnrand erfolgen (bei einer Kranreichweite von 9 m bereits sehr knapp). Beim Poltern und beim Aufladen des Rundholzes sind Posten zu stellen. **Besser: Nicht entlang öffentlicher Straßen poltern!**
- **Polterung auf Wiesen oder Ackerflächen:** Vor allem im Frühjahr kann sich die Abfuhr verzögern und Polter bleiben in die Vegetationszeit hinein liegen, das gibt oft Ärger mit dem Bewirtschafter (Förderung!). Poltern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte daher grundsätzlich vermieden werden (Ausnahmen: Holz aus dem Spätherbst oder auf dem selbst bewirtschafteten Grundstück!)
- **Polter in Sackwegen:** Darf nur erfolgen, wenn der LKW eine Wendemöglichkeit hat. Kein dickörtiges Poltern Richtung Sackwegende.

## WIE POLTERN?

- **Nadelholzstammholz** darf in Haufenpoltern abgelegt werden. **Laubholz** nur einlagig, damit jeder Stamm bzgl. der Qualität begutachtet werden kann.
- **Konsequent dickörtiges Poltern:** Liegt das Holz mit den Stammfüßen auf einer Seite, so ist die Holzaufnahme einfacher und weniger fehlergeneigt. Auch das Beladen des LKW ist deutlich einfacher. Für Stämme, die

„andersherum“ aus dem Wald kommen sollte ein weiteres Polter angelegt werden.

- **Bündiges Poltern:** Die Stammfüße müssen bündig gepolter sein. Das erleichtert das Ablesen der Anschriebe und das Nummerieren der Stämme bei der Holzaufnahme.
- **Sauberes Beischneiden der Stammfüße:** Waldbärte müssen beigeschnitten werden. So lässt sich die korrekte Gütesortierung gut überprüfen und etwaige Holzmerkmale wie Fäule oder Ringschäle erkennen. Die Anschriebe müssen gut lesbar sein.
- Alle Stämme müssen in der **Kranreichweite eines Holz-LKWs** liegen – maximal 8 m von der Wegmitte entfernt!
- Die Stämme der Polter dürfen **nicht in den Wegkörper** hineinragen
- Ein Waldbesitzer: **Gleiche Sorte, unterschiedliche Qualität?** Zwei parallele Polter, dickörtig bündig anlegen, eines auf jeder Wegseite, Beispiel: Stammholz frisch und Stammholz Käfer geht an denselben Käufer, muss aber getrennt bepreist werden und landet deshalb in zwei Losen. Das Holz kann logistisch trotzdem ohne Probleme an denselben Käufer gehen und macht beim Aufladen keinen Mehraufwand!
- Abfuhrrichtung wenn möglich **waldauswärts:** Wenn es Rücken und Poltern zulassen, dann erleichtert dickörtiges Poltern Richtung Waldausgang die Logistik erheblich!

## POLTER UND SORTIERUNG!

- Ein **Los**
  - ist eine homogene Verkaufseinheit mit **Holz ausschließlich einer Sorte!**
  - besteht aus **mindestens einem Polter**. Grundsätzlich so wenig Polter wie notwendig anlegen. Viel Holz auf einem Polter konzentrieren.
- **Hölzer mehrerer Waldbesitzer auf einem Polter:** Hölzer gleicher Sorte aber unterschiedlicher privater Waldbesitzer dürfen nur in Absprache mit dem Revierleiter auf ein Polter gelegt werden. Dazu müssen die Stämme waldbesitzerweise gekennzeichnet sein (z.B. mit den Initialen oder durch Farbe), damit bei der Holzaufnahme eine Zuordnung zum richtigen Waldbesitzer möglich ist.
- Auf Polter, die bereits aufgenommen sind, darf nur nach Rücksprache mit dem Revierleiter weiteres Holz draufgelegt werden
- **Waldbesitzer in Nachbarschaft:** Polter gleicher Sorte von unterschiedlichen Waldbesitzern sollen so gepoltert werden, dass der LKW beim Beladen nicht umgesetzt werden muss, zum Beispiel am Waldweg nebeneinander bei Kurzholz oder direkt gegenüber bei Langholz

## KLEINMENGENREGELUNGEN

- Viele Käufer haben mittlerweile **Kleinmengenregelungen**. Insbesondere beim Nadelholz führen zu kleine Lose oder zu viele kleine Polter zu Preisabschlägen! Dies lässt sich häufig nur durch

- ausreichend große Lose,
- für den Holzfuhrmann optimierte Polterung
- oder Vorkonzentration umgehen

Lose auf viele (kleine) Polter zu verteilen, bedingt ebenso Kleinmengenanschlüge (das ergibt viele Ladepositionen)!

- **Kleinlose unter 10 fm:**
  - Kleinmengen müssen zu anderen Poltern (in der Nähe), oder
  - auf zentrale Holzlagerplätze geschleppt werden

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Holzverkaufsstelle oder Ihren zuständigen Forstrevierleiter.

Landratsamt Heilbronn, Holzverkaufsstelle 27.07.2022